



# **Gemeinde Furna**

## **Gesetz über die Abfallentsorgung**

**vom 31. August 2001**

## **Art. 1        *Allgemeine Bestimmungen***

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und die Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung des Regionalverbandes Pro Prättigau erlässt die Gemeinde Furna das nachstehende Gesetz über die Abfallentsorgung.

## **Art. 2        *Grundsätze***

Die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut in der Gemeinde Furna richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung.

Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen möglichst gering zu halten.

Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder der geordneten Entsorgung zuzuführen.

## **Art. 3        *Sonderabfälle***

Die Gemeinde Furna organisiert nebst der regional betriebenen Haus- und Sperrgutentsorgung eine zweckmässige Entsorgung verschiedener Wert- und Abfallstoffe, sofern eine solche ökologisch wünschenswert und ökonomisch sinnvoll ist.

Umfang, Sammelart und Sammelrhythmus werden vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt und im Bezirksamtsblatt publiziert.

Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern nach Möglichkeit selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren.

Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

## **Art. 4        *Verursacherprinzip***

Die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts und des anfallenden Sperrgutes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung des Regionalverbandes Pro Prättigau über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung.

Für den der Gemeinde anfallenden Aufwand für die Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeindevorstand kostendeckende Grundgebühren.

Für bestimmte Sonderabfälle kann der Gemeindevorstand bei der Entsorgung zusätzliche Gebühren verlangen.

#### **Art. 5        Gebühren**

Die Gebühren gemäss Art. 4, Abs. 2 und 3 werden vom Gemeindevorstand jährlich aufgrund der im Vorjahr angefallenen Kosten und der voraussichtlich laufenden Kosten festgelegt und publiziert.

Grundlage für die Bemessung der Grundgebühren bilden die folgenden Einheiten:

<b>Haushaltungen/Wohnungen/Maiensässe</b> Zimmer und Küche (inkl. Kochnischen) begründen einen Haushalt, ungeachtet der Anzahl Personen und der Nutzungshäufigkeit	<b>1 Einheit pro Haushalt/ Wohnung/Maiensäss</b>
---	--

<b>Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</b> Unter anderem in gesonderten, festen Arbeitslokalitäten in- oder ausserhalb des Wohnhauses (zusätzlich zu einer allfälligen Haushaltsgebühr)	<b>1 Einheit pro Betrieb</b>
---	------------------------------

Die Grundgebühren werden im Laufe des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Rechnungen und Verfügungen werden den am 1. Januar des Rechnungsjahres im Grundbuch eingetragenen Liegenschaftseigentümern zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

Die Grundgebühren sind innert der gesetzten Frist zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

#### **Art. 6        Bereitstellung**

Hauskehricht und Kleinsperrgut ist verpackt in den offiziellen Säcken am bezeichneten Standort zu deponieren.

#### **Art. 7        Sperrgut**

Sperrgüter, welche die Ausmasse von 120 x 60 x 60 cm oder das Gewicht von 50 kg überschreiten sind der Separatsammlung zuzuführen.

## **Art. 8        *Bauabfälle***

Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen.

Unverschmutztes Aushub- oder Abraummateriale ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.

## **Art. 9        *Weitere Abfälle (Sondersammlungen)***

Abfälle, die industriellen Wiederaufbereitungen zugeführt werden können oder wegen Umweltgefährdung nicht in einer Verbrennungsanlage verbrannt werden sollen (Sonderabfälle), werden separat gesammelt oder mit speziellen Abfuhrn entsorgt, insbesondere Altglas, Altmetalle, Altpneus, Altöle, Alttextilien, Aluminium, Batterien, Bauschutt, Gifte, Weissblech, Medikamente, Gebrauchsgegenstände (Möbel etc.), Entladungslampen (Leuchtröhren), Geräte und Apparate, Papier sowie weitere Sonderabfälle.

Der Gemeindevorstand kann die Sondersammlungen und die organisierten Abfuhrn auf weitere Abfälle ausdehnen.

Wenn immer möglich sind Sonderabfälle an den Hersteller zur Entsorgung zurückzugeben oder der Wiederverwertung zuzuführen.

## **Art. 10       *Industrie- und Gewerbeabfälle***

Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Landwirtschafts- und übrigen Gewerbebetrieben sind der wöchentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben, sofern sie in den vorgeschriebenen Kehrichtbehältern Platz haben. Grössere Abfallmengen, deren Beseitigung durch die ordentliche Abfuhr nicht sinnvoll erscheint, sind nach Absprache mit dem Gemeindevorstand vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der Verbrennungsanlage der GEVAG in Trimmis zuzuführen.

## **Art. 11       *Rechtsmittel***

Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren für bestimmte Spezialabfälle sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 20 Tagen seit Rechnungstellung zu erheben.

## **Art. 12       *Strafbestimmungen***

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 5'000.- geahndet. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes.

**Art. 13      *Ersatzvornahme***

Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeindevorstand unter Strafanordnung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.

Sofern den Anordnungen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeindevorstand Ersatzvornahmen auf Kosten des oder der Verursacher/in an.

**Art. 14      *Inkrafttreten***

Dieses Gesetz ersetzt alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung sowie nach Einführung der regionalen Abfallbewirtschaftung im Prättigau per 1. November 2001 in Kraft.

Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

gezeichnet  
Präsident A. Berry:

gezeichnet  
Aktuarin M. Hartmann: